

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-15 li-bo

19. 12. 2018

Statistische Erfassung und Meldung von Dienstunfällen der Kommunalbeamtinnen und -beamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 10. 1. und 2. 5. 2018.

Wie bekannt, regelt § 89 des am 1. 1. 2019 in Kraft tretenden Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA) die statistische Erfassung und Meldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten.

Nach Abs. 1 der Vorschrift wird der Unfallkasse Sachsen-Anhalt die Aufgabe übertragen, die erforderlichen Daten über Dienstunfälle der unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Landes zu erheben, zu verarbeiten und in ihre laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium aufzunehmen.

Abs. 2 der Vorschrift verpflichtet alle Dienstherrn der unmittelbaren und mittelbaren Beamtinnen und Beamten des Landes (und damit auch die kommunalen Dienstherrn), in einem einheitlichen Meldeverfahren der Unfallkasse alle für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium der Finanzen (MF) mit der Unfallkasse eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, die auch die kommunalen Beamten erfasst.

Zum Verfahren bei der Datenerhebung und Meldung der Dienstunfalldaten an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat das MF mit Schreiben vom 18. 12. 2018 Hinweise gegeben. Das Schreiben einschließlich der Anlagen ist beigelegt (s. Anlagen).

Meldepflichtig sind Dienstunfälle gemäß § 31 Abs. 1 BeamtVG (ab 1. 1. 2019 § 38 Abs. 1 LBeamtVG LSA). Zu erfassen sind nur die Dienstunfälle, die eine Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen (den Unfalltag nicht mitgezählt) zur Folge haben oder die zum Tod geführt haben. Wegeunfälle gemäß § 31 Abs. 2 BeamtVG (ab 1. 1. 2019 § 38 Abs. 2 LBeamtVG LSA) unterliegen nicht der Meldepflicht und werden deshalb unabhängig von der Schwere der Verletzungen nicht erfasst.

Die Daten der Dienstunfälle sind direkt in die entsprechende Plattform der Unfallkasse elektronisch einzugeben. Für die Anmeldung zu dieser Plattform sind die von der Unfallkasse Anfang Dezember d. J. versandten Zugangsdaten für die Meldung der Arbeitsunfälle zu verwenden.

Die Daten für die anerkannten Dienstunfälle der Bezugsjahre 2017 und 2018 sind in die Plattform der Unfallkasse bis spätestens **28. Februar 2019** einzutragen.

Die Daten der Dienstunfälle, die ab dem kommenden Jahr als Dienstunfall anerkannt werden, sind jeweils **zeitnah** nach der Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall der Unfallkasse durch Nutzung der entsprechenden Meldeplattform zu übermitteln.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben des MF vom 18. 12. 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen